

Satzung

Landesverband Hessen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz

Beschlossen von der Landesversammlung in Alsfeld am

20.6.2015

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Selbstverständnis	5
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	7
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	9
 Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	 10
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	10
§ 6 Zuständigkeit des DRK-Landesverbandes Hessen und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	11
§ 7 Territorialitätsprinzip	13
§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	14
§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund	15
§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände	16
 Dritter Abschnitt: Organisation	 18
§ 11 Organe	18
§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung	18
§ 13 Aufgaben der Landesversammlung	19
§ 14 Durchführung der Landesversammlung	20
§ 15 Landesrat	20
§ 16 Aufgaben des Landesrates	21
§ 17 Sitzungen des Landesrates	21
§ 18 Präsidium und geschäftsführendes Präsidium	22
§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	23
§ 20 Aufgaben des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums	23
§ 21 Der Präsident	26
§ 22 Der geschäftsführende Vorstand (Landesgeschäftsführer)	27
§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	28
§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land	29
§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land	30
§ 26 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land	31
§ 27 Landesgeschäftsstelle	32
§ 28 Ausschüsse	32

§ 29 Landeskonventionsbeauftragter, Landes-K-Beauftragter, Landesärztin und Landesarzt	33
Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	34
§ 30 Wirtschaftsführung	34
§ 31 Gemeinnützigkeit	35
Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	35
§ 32 Ordnungsmaßnahmen	35
§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	37
§ 34 Schiedsgericht	37
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	38
§ 35 Satzungsänderungen und Auflösung	38
§ 36 Inkrafttreten	38

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. (DRK-Landesverband Hessen) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des DRK-Landesverbandes Hessen sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der DRK-Landesverband Hessen ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Hessen.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (Bundesverband) ist die von der Bundesregierung und vom IKRK anerkannte Hilfsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der DRK-Landesverband Hessen die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der DRK-Landesverband Hessen ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.
- (7) In der Bergwacht und in der Wasserwacht kann es Jugendrotkreuz-Gruppen geben; die betroffenen Kinder und Jugendlichen gehören sowohl dem Jugendrotkreuz als auch der Bergwacht oder Wasserwacht an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der DRK-Landesverband Hessen stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung auch aus unwegsamem Gelände, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- (2) Der DRK-Landesverband Hessen nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,

- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- ambulante sozialpflegerische Dienste,
 - Altenpflegeausbildung,
 - Auslandshilfe,
 - Beratung und Kontrolle der Wirtschaftsführung der Mitgliedsverbände,
 - Beratung und Koordination der Mitgliedsverbände in den Kernaufgaben,
 - Beteiligungsmanagement,
 - Bildungsplanung,
 - Durchführung von Lehrgängen und Tagungen,
 - Humanitäre Hilfe,
 - Katastrophenschutz,
 - Koordination der Gremien der Gemeinschaften,
 - Kurzzeitpflege,
 - Lobbyarbeit,
 - Mittelakquise und Fundraising,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - stationäre Altenpflege,
 - Suchdienst,
 - Tagespflege,
 - Verbandsentwicklung sowie
 - Verbreitung der Genfer Rotkreuzabkommen.
- (4) Der DRK-Landesverband Hessen wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der DRK-Landesverband Hessen hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.". Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des DRK-Landesverbandes Hessen sind:

- a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände;
- b) rechtlich selbständige gemeinnützige Ausgliederungen der Kreisverbände;
- c) gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen;
- d) DRK Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V.

Mitglieder gemäß Buchstabe c können durch Beschluss des Landesrates als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen; § 10 gilt für diese Organisationen nicht. Der Landesrat beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des DRK-Landesverbandes Hessen ernannt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geändert durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 28.11.2014 und 27.02.2015, geht den Satzungen des DRK-Landesverbandes Hessen und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen, neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2015, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der DRK-Landesverband Hessen verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der DRK-Landesverband Hessen vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des DRK-Landesverbandes Hessen enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen.
- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesrates. Werden die Gebietsgrenzen von Landkreisen oder kreisfreien Städten geändert, so sollen sich die Kreisverbände den Änderungen angleichen.
- (7) Persönliche Mitgliedschaften bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und Ortsvereine. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.

- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 können ihre Mitgliedschaft im DRK-Landesverband Hessen zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Landesversammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der DRK-Landesverband Hessen für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (9) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (10) Verliert ein Mitglied die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat es sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

- (3) Gemeinschaften sind:
- die Bereitschaften,
 - die Bergwacht,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand und die Vertreterin der Schwesternschaften.

Die Präsidiumsmitglieder des DRK-Landesverbandes Hessen dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der DRK-Landesverband Hessen beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

- (5) An Beschlüssen der Organe des DRK-Landesverbandes Hessen darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen, seine Angehörigen im Sinne des § 383 ZPO oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;

- b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des DRK-Landesverbandes Hessen und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der DRK-Landesverband Hessen die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der DRK-Landesverband Hessen ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des DRK-Landesverbandes Hessen oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (5) Der DRK-Landesverband Hessen ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der DRK-Landesverband Hessen die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der DRK-Landesverband Hessen einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des DRK-Landesverbandes Hessen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß

§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den DRK-Landesverband Hessen das Benehmen mit dem Bundesverband erforderlich.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der DRK-Landesverband Hessen darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der DRK-Landesverband Hessen kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der DRK-Landesverband Hessen die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und

werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der DRK-Landesverband Hessen arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

Ein Hauptaufgabenfeld ist ein Aufgabenfeld mit hoher ideeller oder wirtschaftlicher Bedeutung, das bundesweit flächendeckend in einheitlicher Qualität erbracht werden soll und dessen Koordination durch Beschluss des Präsidialrates an die Verbandsgeschäftsführung Bund übertragen wurde.

Ein wichtiges Aufgabenfeld ist ein Aufgabenfeld mit hoher ideeller oder wirtschaftlicher Bedeutung, das hessenweit flächendeckend in einheitlicher Qualität erbracht werden soll und dessen Koordination durch Beschluss des Präsidiums an die Verbandsgeschäftsführung Land übertragen wurde.

- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem DRK-Landesverband Hessen (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,

- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der DRK-Landesverband Hessen das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des DRK-Landesverbandes Hessen auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der DRK-Landesverband Hessen hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den DRK-Landesverband Hessen grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der DRK-Landesverband Hessen einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem DRK-Landesverband Hessen zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der DRK-Landesverband Hessen innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem DRK-Landesverband Hessen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der DRK-Landesverband Hessen hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1)
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen.
 - b) Die Kreisverbände haben die Mitwirkungsrechte im DRK-Landesverband Hessen nach §§ 12 bis 17 und 24 bis 26.
 - c) Die Kreisverbände erhalten Rat und Hilfe durch den DRK-Landesverband Hessen.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung).
- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des DRK-Landesverbandes Hessen tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung durch das Präsidium ersetzt werden, wenn wichtige Interessen des Roten Kreuzes betroffen sind.

Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes, der in diesem Rahmen Gelegenheit zur Durchführung einer Kreisversammlung haben soll, und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das Präsidium Auflagen beschließen.

- (4)
 - a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 14.12.2009 und vom Präsidialrat am 11.02.2010 verabschiedeten Fassung sowie der vom DRK-Landesverband Hessen erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Hessen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des DRK-Landesverbandes Hessen, sofern diese Geschäfte eine bestimmte Wertgrenze über-

steigen. Die Wertgrenze wird unter Berücksichtigung des Jahresumsatzes alle drei Jahre vom Präsidium festgelegt.

- c) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen sind die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des DRK-Landesverbandes Hessen einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.

- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabefeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des DRK-Landesverbandes Hessen und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Kreisverband das Benehmen mit dem Bundesverband erforderlich.

- e) Die Kreisverbände führen an den DRK-Landesverband Hessen die gem. § 13 Abs. 2 festgesetzten Beiträge ab.
- f) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem DRK-Landesverband Hessen vorzulegen.

- g) Der DRK-Landesverband Hessen ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.
- h) Die Satzung und die Ordnungen des DRK-Landesverbandes Hessen sowie die Ordnung der Gemeinschaften für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren und die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz sind für die Kreisverbände verbindlich und für die Ortsvereine in der Satzung des Kreisverbandes verbindlich zu machen.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des DRK-Landesverbandes Hessen sind:
 - die Landesversammlung,
 - der Landesrat,
 - das Präsidium,
 - das geschäftsführende Präsidium,
 - die Verbandsgeschäftsführung Land.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Organe mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Beschluss, Antrag oder Vorschlag als abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DRK-Landesverbandes Hessen. Die Landesversammlung besteht aus:
 - den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den von der Bergwacht entsandten Delegierten,
 - dem Vorsitzenden des Finanzausschusses,
 - den von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c entsandten Delegierten und
 - den von DRK Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V. entsandten Delegierten.

- (2) Die Zahl der Delegierten eines Kreisverbandes wird aus der Zahl seiner Mitglieder nach einem von der Landesversammlung zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten der Kreisverbände muss größer sein als die der weiteren Mitglieder der Landesversammlung.

Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbandes darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf. Die Bergwacht stellt zehn Delegierte, DRK Heime und Anstalten Bezirk Kassel e.V. stellt zwei Delegierte.

Die rechtlich selbstständigen gemeinnützigen Ausgliederungen werden durch die Delegierten ihrer Kreisverbände vertreten. Die interne Regelung obliegt den jeweils beteiligten Kreisverbänden.

- (3) Jeder Delegierte der Landesversammlung hat eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt beratend an der Landesversammlung teil.
- (5) Landesleiter der Gemeinschaften, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, können an der Landesversammlung ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.

§ 13 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums (§ 18 Abs. 1 Buchst. a, b, f und g) sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter.

Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Landesversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

- (2) Die Landesversammlung
- a) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den DRK-Landesverband Hessen und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
 - b) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
 - c) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - d) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) führt die Aufsicht und beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - f) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - g) setzt die von den Mitgliedern an den DRK-Landesverband Hessen zu zahlenden Beiträge fest;
 - h) genehmigt Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung und die Ordnungen der Gemeinschaften;
 - i) beschließt die Wahlordnung;

- j) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
- k) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- n) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des DRK-Landesverbandes Hessen und den Austritt aus dem Bundesverband.

§ 14 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen. Diese Anträge dürfen sich nicht auf die Änderung der Satzung beziehen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 15 Landesrat

- (1) Der Landesrat ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums (§ 18 Abs. 1 Buchst. a bis c) und den Präsidenten bzw. den ehrenamtlichen Kreisverbandsvorsitzenden aller Kreisverbände, dem ehrenamtlichen Vorsitzenden des DRK Heime und Anstalten Bezirk Kassel e. V., einer Vertreterin der hessischen Schwesternschaften oder deren Stellvertretern. Der Präsident ist Vorsitzender des Landesrates. Die Vertreterin der Schwesternschaften im Landesrat darf nicht der Verbandsgeschäftsführung Land angehören.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, insbesondere die Leiter der Gemeinschaften im Sinne des § 28 Abs. 2, der Landesarzt, die Landesärztin, der Landes-K-Beauftragte und der Landeskonventionsbeauftragte haben im Rahmen des § 28 Abs. 5 das Recht, ihre Empfehlungen im Landesrat vorzutragen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Landesrates teil.

§ 16 Aufgaben des Landesrates

Der Landesrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium in grundsätzlichen Fragen der Rotkreuzarbeit. Er bereitet die Landesversammlung vor. Er beschließt über:

- grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit,
- einheitliche Rotkreuzregelungen,
- Bildung eines Finanzausschusses und Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums,
- Bildung eines Rechts- und Satzungsausschusses und Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums,
- Zuordnung der Kreisverbände zu den Landesteilen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen.
- Genehmigung von Gebietsänderungen von Kreisverbänden,
- Zustimmung zum Übertritt eines Ortsvereines zu einem anderen Kreisverband,
- Aufnahme eines Mitgliedes,
- Zustimmung zu Geschäften zwischen Organmitgliedern und dem DRK-Landesverband Hessen,
- eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder,
- die Aufhebung von Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land,
- weitere ihm in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

Weitere Aufgaben können ihm durch die Landesversammlung zugewiesen werden.

§ 17 Sitzungen des Landesrates

- (1) Der Landesrat wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn 1/4 seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Abwesenheitsvertretung und die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse nach § 16 regelt. Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig.

- (3) Für die Durchführung der Sitzung des Landesrates gilt § 14 sinngemäß. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Landesrat nicht beschlussfähig, so kann eine erneute Sitzung mit dem gleichen Gegenstand einberufen werden. Dieser Landesrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Beschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst. Schriftliche Abstimmungen über Anträge im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

§ 18 Präsidium und geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) den von der Landesversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich:
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten,
 - dem Landesschatzmeister,
 - dem Landesjustitiar,
 - dem Landeskonzventionsbeauftragten
 - b) den ehrenamtlichen Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzte, nämlich:
 - zwei Vertretern der Bereitschaften,
 - dem Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
 - dem Vertreter der Bergwacht,
 - dem Vertreter der Wasserwacht,
 - zwei Vertretern der Ärzteschaft
 - c) dem nicht gewählten ehrenamtlichen Mitglied, nämlich:
 - dem Landes-K-Beauftragten
 - d) dem hauptamtlichen Mitglied (geschäftsführenden Vorstand)
 - e) den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 24 Abs. 4
 - f) je zwei Vertretern der Kreisverbände aus den Landesteilen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen
 - g) einer Vertreterin der Schwesternschaften aus dem Bereich des Landesverbandes als beratendes Mitglied.

Die Wahl der Vertreter der Gemeinschaften erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft, die Wahl der Vertreter der Ärzteschaft auf Vorschlag der Ärzte und die Wahl des Landeskonzventionsbeauftragten auf Vorschlag des Präsidenten.

Landesschatzmeister, Landesjustitiar, Landeskonzventionsbeauftragter, die ehrenamtlichen Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzte, der

Landes-K-Beauftragte, die Vertreter der Kreisverbände und die Vertreterin der Schwesternschaften haben Stellvertreter, die den Amtsinhaber vertreten, wenn dieser verhindert ist. Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Näheres bestimmt der Landesrat. Im Übrigen üben die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen einem Rotkreuzverband in Hessen angehören.
- (4) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder (§ 18 Abs. 1 Buchst. a bis c) beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern sie nicht selbst ihren Austritt erklärt oder ihr Amt niedergelegt haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
- (7) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Dem geschäftsführenden Präsidium gehören die in § 19 genannten Mitglieder an. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Landesschatzmeister, der Landesjustitiar und der geschäftsführende Vorstand (Landesgeschäftsführer). Rechtsverbindliche Erklärungen des DRK-Landesverbandes Hessen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.
Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des DRK-Landesverbandes Hessen verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.

Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es mit Zustimmung des Landesrates Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

Das geschäftsführende Präsidium ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Landesversammlung, des Landesrates und des Präsidiums verantwortlich.

(2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für die Landesversammlung

- für verbandliche Strategien und Ziele,
- für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
- für wichtige Aufgabenfelder

vor, die für den Landesverband gelten sollen.

(3) Das geschäftsführende Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses;
- c) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses an den Bundesverband;
- d) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- e) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- f) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 23 Abs. 4.
- g) Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Mitgliedsverbände und deren Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das geschäftsführende Präsidium kann für weitere wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das geschäftsführende Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen einen zustimmungsfreien Verfügungsrahmen festlegen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.

Bei Beschlüssen nach Unterabsatz 1 Buchst. b und f sowie nach Unterabsätzen 2 und 3 hat der geschäftsführende Vorstand kein Stimmrecht.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den geschäftsführenden Vorstand;

- b) Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2;
 - c) Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und Entscheidung über seine vorläufige Amtsenthebung durch den Präsidenten gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 Unterabsatz 4 Satz 1;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages für den geschäftsführenden Vorstand;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den geschäftsführenden Vorstand;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
 - i) Entgegennahme der in § 23 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 aufgeführten Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstandes;
 - k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des DRK-Landesverbandes Hessen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Land;
 - b) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - c) Vorschlag des Abschlussprüfers für die Landesversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 4 Buchst. a zu genehmigen
 - b) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - c) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Abs. 3 Unterabs. 3;
 - d) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt;

- e) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 Buchst. a bis c;
 - f) die Tätigkeiten der Kreisverbände und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - g) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes;
 - h) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Kreisverbände zu entscheiden, ebenso über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Kreisverbände, sofern diese Geschäfte eine bestimmte Wertgrenze übersteigen. Die Wertgrenze wird unter Berücksichtigung des Jahresumsatzes alle drei Jahre vom Präsidium festgelegt.
 - i) Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Landesrates sowie von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählte Organwalter der Kreisverbände und Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Der betroffene Verband hat die Möglichkeit, im Falle der zeitweiligen Amtsenthebung eines Mitgliedes des Landesrates für deren Dauer ein Ersatzmitglied in den Landesrat zu entsenden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Das Präsidium kann einen anderen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Gegen die zeitweilige Amtsenthebung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der DRK-Landesverband Hessen im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (9) Das Präsidium sowie das geschäftsführende Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 21 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des DRK-Landesverbandes Hessen. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesrat oder Präsidium übertragen werden.
- Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesrat und dem Präsidium.

- (2) Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des DRK-Landesverbandes Hessen und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Landes-K-Beauftragten und dessen ständigen Vertreter für den DRK-Landesverband Hessen. Im Einvernehmen mit den Präsidien bzw. den ehrenamtlichen Vorständen der Kreisverbände ernennt er auch die Rotkreuz-Beauftragten und ihre ständigen Vertreter für die Kreisverbände.
- (6) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.
- (7) Der Präsident vertritt den DRK-Landesverband Hessen in Fragen der Anstellung und der Beendigung des Anstellungsvertrages gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (8) Der Präsident kann den geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Er ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums (§ 18 Abs. 1 Buchst. a bis c). Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums (§ 18 Abs. 1 Buchst. a bis c) innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (9) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des geschäftsführenden Vorstandes einnimmt. Der Präsident kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (10) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 8 und 9 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Absatz 8 vorgesehenen Frist endgültig bestätigt.

§ 22 Der geschäftsführende Vorstand (Landesgeschäftsführer)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Bezeichnung Landesgeschäftsführer.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist hauptamtlich tätig; er erhält eine angemessene Vergütung. Er wird von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums für jeweils fünf Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Im Verhältnis zum geschäftsführenden Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesrates, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des DRK-Landesverbandes Hessen handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Bund ist er vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Soweit er den DRK-Landesverband Hessen vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat u. a.
 - a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über das Präsidium der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Landesversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - c) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
 - d) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums, des Landesrates und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
 - e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
 - f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
 - g) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen.

- h) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Mitglieder selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, soweit diese nicht durch den Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind und den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme baulicher Maßnahmen und sonstiger Anschaffungen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften;
 - f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des DRK-Landesverbandes Hessen führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.

Für diese Geschäfte ist der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen jährlich im Vorhinein vom Präsidium festzulegen.

§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung Land sind:
- der Landesgeschäftsführer;
 - je ein hauptamtlicher Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände;
 - der Geschäftsführer des DRK Heime und Anstalten Bezirk Kassel e. V.
 - die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreisverbände erstreckt.

Als weitere Mitglieder können durch Beschluss der Verbandsgeschäftsführung Land aufgenommen werden:

- die Oberinnen der hessischen Schwesternschaften.

Die Mitgliedschaft bewirkt die dauerhafte Übernahme aller Rechte und Pflichten aus den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land durch die Gliederung, die vom Mitglied vertreten wird.

- (2) Alle Mitglieder müssen befugt sein, ihren Verband wirksam zu vertreten:
- als hauptamtliches Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB oder
 - als besonderer Vertreter nach § 30 BGB oder
 - als GmbH–Geschäftsführer nach § 35 GmbH–Gesetz oder
 - kraft satzungsgemäßer oder schriftlicher Einzelvollmacht.

Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien bzw. ihrer jeweiligen Gesellschafter gebunden.

- (3) Der Landesgeschäftsführer beruft bei Bedarf, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung Land es beantragen, die Sitzungen schriftlich ein. Es findet in der Regel eine Sitzung pro Quartal statt. In Ausnahmefällen können auch Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Der Landesgeschäftsführer ist Vorsitzender der Verbandsgeschäftsführung Land, er leitet die Sitzungen. Die Verbandsgeschäftsführung Land wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von jeweils fünf Jahren.
- (5) Die ordnungsgemäß eingeladene Verbandsgeschäftsführung Land ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder und ihr Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst. Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die für den DRK-Landesverband Hessen und die Mitgliedsverbände verbindlich sind, bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der 2/3-Mehrheit nach dem Umlageschlüssel gemäß Beitragsordnung. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An Beschlüssen nach § 25 Abs. 3 wirken nur die Mitglieder mit, die in dem betroffenen Hauptaufgabenfeld unmittelbar tätig sind.
- (6) Bei Bedarf kann die Verbandsgeschäftsführung Land Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie beraten anstehende Entscheidungen und bringen sie als Beschlussvorlagen in die Verbandsgeschäftsführung Land ein.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt wird.

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem DRK-Landesverband Hessen und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums, des Landesrates und der Landesversammlung vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.

- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - zur Sicherung eines einheitlichen Auftretens,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt. Die Verbandsgeschäftsführung Land kann einen örtlich nicht zuständigen Verband nicht mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen; die Befugnisse des Präsidiums nach § 10 Abs. 3 Unterabs. 3 bleiben unberührt. Die Verbandsgeschäftsführung Land kann nicht beschließen, dass ein Kreisverband ein Hauptaufgabenfeld, das er bereits in substanziellem Ausmaß wahrnimmt, in räumlich weitergehendem Umfang wahrzunehmen hat.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich der operativen Tätigkeit einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Sind mehrere Gemeinschaften betroffen, ist der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium über das Ob und das Wie einer Beteiligung.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren der DRK-Landesverband Hessen und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Landesrat.
- (7) Die von der Verbandsgeschäftsführung Land gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch den Landesrat beanstandet oder aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses an die Mitglieder des Landesrates.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführung Land kann Beschlussgegenstände der Verbandsgeschäftsführung Bund erörtern und Empfehlungen aussprechen.

§ 26 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen. Der geschäftsführende Vorstand darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des DRK-Landesverbandes Hessen anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Hessen über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Hessen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des DRK-Landesverbandes Hessen unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

Der DRK-Landesverband Hessen unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des DRK-Landesverbandes Hessen ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 28 Ausschüsse

- (1) Der Finanzausschuss und der Rechts- und Satzungsausschuss beraten das Präsidium. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben.
- (2) Als Ausschüsse der Gemeinschaften werden tätig:
 - der Landessausschuss der Bereitschaften,
 - der Landessausschuss der Bergwacht,
 - die Landeskonferenz des Jugendrotkreuzes,
 - der Landessausschuss der Wasserwacht,
 - der Landessausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst.
- (3) In den Landessausschüssen der Gemeinschaften ist jeder Mitgliedsverband entsprechend der Ordnung der jeweiligen Gemeinschaft vertreten.

- (4) Soweit die Ordnungen der Gemeinschaften nichts anderes bestimmen, wählen die Ausschüsse aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der geschäftsführende Vorstand können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse und der Landesärzterversammlung teilnehmen. Den Vorsitzenden der Ausschüsse ist Gelegenheit zu geben, die Empfehlungen der Ausschüsse im Präsidium, im Landesrat und gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Das gleiche Recht haben der Landesarzt, die Landesärztin, der Landes-K-Beauftragte und der Landeskonventionsbeauftragte.
- (6) Dem Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst gehören an:
 - der Landesleiter der Bereitschaften,
 - die Landesleiterin der Bereitschaften,
 - der Landesleiter der Bergwacht,
 - der Landesleiter des Jugendrotkreuzes,
 - der Landesleiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - der Landesleiter der Wasserwacht,
 - der Landesarzt,
 - die Landesärztin,
 - der Landes-K-Beauftragte,
 - der Landeskonventionsbeauftragte und
 - der Landesgeschäftsführer als beratendes Mitglied.

Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst vertritt die Interessen des ehrenamtlichen Dienstes und koordiniert die Arbeit der Gemeinschaften auf der Ebene des Landesverbandes. Er stellt sicher, dass die Angehörigen der Gemeinschaften das Selbstverständnis des DRK, die Grundzüge des humanitären Völkerrechts sowie die Grundsätze und die Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung kennen. Er sorgt dafür, dass in allen Kreisverbänden aktive Gemeinschaften tätig sind.

§ 29 Landeskonventionsbeauftragter, Landes-K-Beauftragter, Landesärztin und Landesarzt

- (1) Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung wählt die Landesversammlung einen Landeskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.
- (2) Zur landesverbandsweiten Koordination materieller, organisatorischer und personeller Vorbereitung auf Einsätze im Katastrophenfall bestellt der Präsident einen Landes-K-Beauftragten. Er vertritt die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes des Landesverbandes gegenüber den zuständigen Landesbehörden.

- (3) Landesärztin und Landesarzt vertreten die ärztlichen Belange im Landesverband und in der Landesärztekonzferenz des Bundesverbandes. Sie wirken mit bei medizinischen Fragen, beim Gesundheitsschutz und der Gesundheitsvorsorge. Sie werden von der Landesärzteversammlung gewählt. Die Ärzte im DRK-Landesverband Hessen, in den Kreisverbänden und den Ortsvereinen gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der DRK-Landesverband Hessen erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seinen Finanzen und seiner Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des DRK-Landesverbandes Hessen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Das Vermögen der Bergwacht ist ein Sondervermögen. Bei Auflösung der Bergwacht Hessen fällt das Sondervermögen dem DRK-Landesverband Hessen zu.
- (4) Der DRK-Landesverband Hessen erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des DRK-Landesverbandes Hessen sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Der DRK-Landesverband Hessen führt eine regelmäßige Revision durch.
- (7) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den DRK-Landesverband Hessen Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Landesversammlung fest; das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (8) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, dem Landesrat und in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitglieder.
- (9) Für die Verbindlichkeiten des DRK-Landesverbandes Hessen haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (10) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DRK-Landesverband Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der DRK-Landesverband Hessen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DRK-Landesverbandes Hessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des DRK-Landesverbandes Hessen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der DRK-Landesverband Hessen darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRK-Landesverbandes Hessen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als steuerbegünstigt anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der DRK-Landesverband Hessen seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des DRK-Landesverbandes Hessen fest, dass ein Mitgliedsverband seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den DRK-Landesverband Hessen bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem DRK-Landesverband Hessen.

Maßnahmen nach Buchstabe b und Buchstabe c können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß Buchstabe c ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. a bis c entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. d und Buchst. e beschließt die Landesversammlung; § 3 Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Hessen bei Gefahr im Verzuge den im DRK-Landesverband Hessen zusammengefassten Gliederung (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des DRK-Landesverbandes Hessen soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des DRK-Landesverbandes Hessen zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Hessen im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Landesversammlung, der einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Landesversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen. Sie sind vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB anzumelden. Die Mitglieder der Landesversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der DRK-Landesverband Hessen aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Auflösung des DRK-Landesverbandes Hessen kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 4.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. November 2015 in Kraft, wenn sie bis dahin in das Vereinsregister eingetragen ist, andernfalls mit der Eintragung.

